

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	2-3 (1985)
Artikel:	"Weil ich fuerchtete, aus der Stadt entfernt zu werden..." Kindstoeitung in Basel um 1850
Autor:	Grütter, Karin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077719

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**"WEIL ICH FUERCHTETE, AUS DER STADT ENTFERNT ZU
WERDEN..." KINDSTOETUNG IN BASEL UM 1850**

Von Karin Grütter

Am Montag, dem 1. September 1886 erschien Posamenter Johann Heinrich K. auf dem Basler Polizeiposten und machte folgende Aussage: Er habe seit dem 23. Juni eine Magd bei sich in Dienst, "Diese schien mir seit mehreren Wochen wohl beleibt, was mich schliessen liess, sie werde schwanger sein; ich stellte sie deshalb zur Rede, sie läugnete aber."(1)

Heute morgen habe sie sich unwohl gemeldet, er und seine Frau seien aber wie gewöhnlich in die Fabrik arbeiten gegangen. Nachdem ihnen um 8 Uhr mitgeteilt wurde, dass mit ihrer Dienstmagd Sophie H. etwas nicht stimme, sei die Frau nach Hause gegangen und habe in der Schlafkammer der Magd und auf dem Abtritt umfangreiche Blutspuren gefunden. Zur Rede gestellt habe die Sophie nach längerem Leugnen gestanden, sie habe seit etwa 18 Wochen ihre Regel nicht bekommen, und letzte Nacht sei etwas von ihr gegangen, sie wisse aber nicht was.

"Die Sophie H. liegt nun noch in ihrer Kammer im Bette und ich überlasse nun das Weitere der Behörde."

Kurz danach wurde die Dienstmagd abgeholt, auf den Lohnhof gebracht und in Untersuchungshaft gesetzt. Im Abtritt wurde eine Kinderleiche gefunden, und nach mehreren langen Verhören wurde Sophie H. am 24. September 1856 der vorsätzlichen Tötung ihres neugeborenen Kindes für schuldig befunden und zu einer 18-jährigen Kettenstrafe verurteilt.

Der Fall der Sophie H. ist nicht der einzige dieser Art. In den Jahren 1845-1862 fanden 26 solche Prozesse statt, und daneben berichten Polizeiakten von vielen unaufgeklärten Fällen. Wie häufig Kindstötungen tatsächlich vorkamen, ist wegen der nur abschätzbaren Dunkelziffer bei diesem Delikt sehr schwer zu bestimmen. Meine vorsichtigen Berechnungen haben für diese Zeit eine Zahl

von 5 bis 6 Fällen pro Jahr in der Stadt Basel ergeben (bei 800 bis 850 Geburten).

Ich habe die 26 vor Gericht behandelten Fälle untersucht, und mich dabei hauptsächlich auf zwei Aspekte konzentriert: Einerseits die Seite der angeklagten Frauen. Wer waren sie, und wie lebten sie? Warum hatten diese Frauen ihre Schwangerschaft verheimlicht, warum hatten sie so wenig getan, um das Leben ihrer neugeborenen Kinder zu erhalten? Ja, warum hatten einige sogar absichtlich ihr Kind getötet? Um diese Fragen zu beantworten, war es nötig, die jeweiligen Delikte ganz aus der Perspektive der Täterinnen zu betrachten, sich in ihre Situation hineinzudenken, und so weit als möglich eigene Normen und Wertmaßstäbe beiseite zu lassen.

Die andere Seite, die in den Prozessakten hauptsächlich in der Person des Untersuchungsrichters - der damals in Basel Fiskal hieß - fassbar wird, ist die Justiz. Die gerichtlichen Instanzen können als Stellvertreter der offiziellen Gesellschaft, d.h. der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts betrachtet werden, welche allgemeingültige Normen festsetzte und deren Einhaltung überwachte. Hier ging es mir darum, zu erkennen, wie die Gesellschaft mit den Delinquentinnen verfuhr, wie Delikte und Täterinnen beurteilt wurden.

Schliesslich war es mir ein Anliegen, die Einzelfälle in ihrem sozialen Umfeld zu betrachten und zu interpretieren, d.h. Aussagen über die Situation lediger Frauen in der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts zu formulieren. Im folgenden stelle ich einige Resultate vor.(2)

Arbeiten mit Gerichtsakten

Die Grundlage meiner Arbeit bildeten sämtliche in den Jahren 1845-1862 vor Gericht behandelten Fälle von "Kindermord" und "verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit einem toten Kind", was in der damaligen Basler Gesetzgebung ein eigenständiges Delikt war. Es handelt sich dabei um Frauen, die ihre

Schwangerschaft geheim gehalten und alleine geboren hatten, wobei das Kind gestorben war. Beim "Kindermord" musste der Säugling bei der Geburt noch gelebt haben, und absichtlich getötet worden sein. Die Untersuchungsrichter beschäftigten sich in den meisten Fällen mit der Frage, ob das eine oder andere Delikt vorlag. Die Strafen waren in jedem Fall ausserordentlich hart.

Für Kindermord sah das Gesetz immer noch die Todesstrafe vor (bis 1873), im Untersuchungszeitraum wurde jedoch kein solches Urteil mehr gefällt. Dafür mussten die verurteilten Frauen mittelalterlich anmutende Kettenstrafen von 18 bis 24 Jahren antreten. Auch für verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft waren langjährige Kettenstrafen angegeben (14-24 Jahre), wenn Verdachtmomente auf absichtliche Tötung des Kindes hinwiesen. Auch wenn solche völlig fehlten, das Kind also eines natürlichen Todes gestorben war, musste die Angeklagte mit 2 bis 6 Jahren Zuchthaus rechnen.(3)

Jede einzelne Akte bestehend aus Anzeige, Polizeiverhör, gerichtsmedizinischer Untersuchung, langen Verhören des Untersuchungsrichters, Zeugeneinvernahmen, Anklageschrift und Urteil gibt genaue Auskunft über den Verlauf der Kriminalfälle. Sie lassen sich von der Anzeige bei der Polizei bis zum Gerichtsurteil und Strafantritt, ja manchmal sogar bis zur Begnadigung verfolgen.

Eine Arbeit, die sich mit einer relativ kleinen Gruppe von straffällig gewordenen Frauen befasst, wirft die Frage nach den Erkenntnismöglichkeiten einer solchen Untersuchung auf. Kann man mehr als 26 Einzelschicksale erzählen?

Ich glaube ja. Dabei muss allerdings abweichendes Verhalten nicht einfach als individuelle Fehlleistung beurteilt werden, sondern als eine mögliche Handlungsweise unter mehreren in einem bestimmten sozialen Kontext. Das bedingt, dass nach Motiven gefragt wird, und die Erklärungen der Angeklagten ernst genommen werden. Der Blick muss offen sein für gesellschaftliche Situationen, die Delinquenz produzieren können. Das Untersuchen bestimmter Delikte

in der Vergangenheit lässt so einerseits Strukturen und Normen einer Gesellschaft erkennen, die auf Menschen eingewirkt haben, anderseits Reaktionen auf diese Strukturen, die gleichzeitig auch Aktionen zur eigenen Lebensbewältigung waren.(4)

Mit Gerichtsquellen zu arbeiten bringt besondere Schwierigkeiten mit sich. Die Frauen machten ihre Aussagen nicht freiwillig, sondern wurden von einem männlichen Untersuchungsrichter nach ganz persönlichen Themen wie Sexualität, Schwangerschaft und Geburt gefragt. Alles was sie aussagten, konnte gegen sie verwendet werden. Man kann annehmen, dass die Angeklagten versuchten, sich vermeintlichen Normen des Verhörführers anzupassen. Weiter muss berücksichtigt werden, dass sie sich nicht in derselben Art ausdrückten, wie die geschulten Juristen, und ihre Aussagen vom Protokollanten in die Schriftsprache übersetzt wurden. Dabei können sich erhebliche Verzerrungen ergeben.(5)

Trotzdem habe ich den in direkter Rede notierten Antworten auf die ebenfalls protokollierten Fragen der Verhörkommission grosse Aussagekraft zugeschrieben, vor allem dort, wo es nicht direkt um das Delikt ging.

Vom Land in die Stadt

Fast alle Frauen, die in Basel vor Gericht standen, hatten ihre Heimat in ländlichen Gegenden (z.B. Baden, Elsass, Aargau) und waren dort unter mehr oder weniger ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen. Aus wirtschaftlichen und familiären Gründen hatten sie schon sehr früh ihre Familie und das Dorf oder die Kleinstadt ihrer Kindheit verlassen und eine Stelle in der Fremde angenommen. Zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung waren die meisten schon mehrere Jahre von zu Hause fort. So kamen keine sehr jungen Frauen vor Gericht, sondern in der Mehrzahl solche zwischen 20 und 40 Jahren. Obwohl mit Ausnahme von zwei Witwen alle ledig waren, hatten zwei Drittel von ihnen bereits ein oder mehrere Kinder geboren. Unter welchen Bedingungen die Frauen in Basel

lebten, zeigen die Arbeitsverhältnisse und die Wohnsituation. Alle mussten, seit sie von zu Hause fort waren, selber für ihr Leben aufkommen. In Basel bot sich eine Arbeit als Dienstmagd oder Fabrikarbeiterin an, andere schlügen sich als Taglöhnerinnen durch. Die Arbeit war streng und der Verdienst reichte gerade zum Ueberleben.

Ungewöhnlich ist, dass keine der Dienstmägde von reichen Bürgersfamilien angestellt war, sondern in Handwerker- oder Fabrikarbeiterfamilien dienten. So besorgte zum Beispiel die 37-jährige Johanna Franziska H. den Haushalt in einer Familie, wo beide Eheleute erwerbstätig waren:

"...seit 9-10 Wochen bei Posamentier Weibel auf dem Heuberg, wo ich erst 3Fr. Lohn (pro Woche, K.G.) bezogen. Ich schlief dort eine Stege hoch im gleichen Bett mit der 18jährigen Tochter und in der gleichen Stube wie sie beide. Ich musste die Kinder besorgen, und die Haushaltung machen und sie gingen in die Fabrike."

Aus obigem Zitat erfahren wir auch einiges über die Wohnsituation der Frauen. Häufig lebten sie auf sehr engem Raum mit ihren Dienstleuten, was sie leicht kontrollierbar machte. Die Fabrikarbeiterinnen übernachteten meistens in einem Kosthaus, das heisst sie bezogen gegen Geld einen Schlafplatz und Essen. Auch in den Kosthäusern waren die Verhältnisse sehr eng, und nicht selten teilten sich zwei oder drei Frauen ein Bett. Häufig die Arbeitsstelle und den Schlafplatz wechselnd zogen diese Frauen von einem Ort zum andern und hatten kein eigentliches zu Hause.(6)

Die Beziehungen, aus denen die ungewünschten Kinder stammten, waren sehr unterschiedlich: Einige Frauen waren seit längerer Zeit mit einem Mann zusammen, der sich auch zum erwarteten Kind bekannte. Hier bestanden feste Heiratsabsichten, die wegen der damals geltenden Heiratsbeschränkungen erschwert wurden. Um eine Heiratsbewilligung zu erhalten, musste der Heimatsgemeinde des Mannes eine oft beträchtliche Summe Geld bezahlt werden, was für viele Menschen aus der Unterschicht nicht möglich war.(7)

Andere Frauen hatten ein Heiratsversprechen erhalten, waren aber, als sie schwanger wurden, von ihren Freunden verlassen worden. In mehreren Fällen stammte das Kind aus einer kurzen Bekanntschaft, die ohne Perspektive einer längeren Beziehung eingegangen waren. Diese Frauen hatten lockere und öfter wechselnde Männerbekanntschaften, weshalb sie häufig als "liegenderliche" Personen bezeichnet wurden. Die Kindsväter wussten in diesen Fällen nichts von der Schwangerschaft, denn es war den Frauen klar, dass sie von dieser Seite nicht mit Unterstützung rechnen konnten. Schliesslich waren zwei Frauen Opfer einer Vergewaltigung.

Mit einer Ausnahme gehörten alle in den Quellen fassbaren Kindsväter zur gleichen sozialen Schicht wie die Frauen. Sie arbeiteten in handwerklichen Berufen, hatten kein gesichertes Einkommen und wechselten häufig Arbeitsplatz und Arbeitsort.

Es sollte deutlich geworden sein, dass Frauen in den unterschiedlichsten Situationen entschieden, ihre Schwangerschaft und Niederkunft zu verheimlichen. Also nicht nur junge Mädchen, die vom Kindsvater böswillig verlassen worden waren, eine Vorstellung, die wir aus der Literatur kennen.(8)

Unehelich schwanger

Die Perspektiven einer ledigen schwangeren Frau waren alles andere als rosig. Die Basler Ehegerichtsordnung schrieb nämlich vor, dass jede unehelich schwangere Frau sich beim Ehegericht zu melden hatte, unter gleichzeitiger Angabe des Vaters und des Zeitpunkts des Schwangerschaftsbeginns.(9) Die Konsequenz jeder Anzeige war eine Bestrafung der Frau. Die Strafe konnte in Form einer Geldbusse oder Gefängnishaft verhängt werden, deren Mass sich bei wiederholter unehelicher Schwangerschaft erhöhte. Kantonsfremde Frauen und Ausländerinnen konnten für 1 bis 4 Jahre ausgewiesen werden, was in der Praxis meist geschah.

Die Furcht, aus der Stadt geschickt zu werden, den Arbeitsplatz zu verlieren - und damit das gerade jetzt so dringend benötigte Einkommen - gaben denn auch viele Frauen als Grund für die Verheimlichung der Schwangerschaft an. Die Antwort der 30-jährigen Veronika T. aus dem Badischen auf die Frage, warum sie keine Anzeige gemacht habe, ist typisch:

"Weil ich fürchtete, aus der Stadt entfernt zu werden und mir doch daran liegen musste, so lange als möglich Geld zu verdienen."

Häufig beabsichtigten die Frauen, bis kurz vor der Geburt zu arbeiten, um dann heim zur Familie zu gehen, und das Kind dort zur Welt zu bringen.

Aber nicht allen bot sich diese Möglichkeit, entweder weil keine Familie mehr da war, oder weil das Verhältnis zu dieser sehr schlecht war. In den Aussagen dieser Frauen kommt eine bedrückende Einsamkeit zum Ausdruck. Weder Familie noch Freunde waren da, an die sie sich hätten wenden können, und die ihnen beigestanden wären:

"Ich sagte Niemand etwas (von der Schwangerschaft, K.G.), ich habe ja Niemand auf der Welt."

"(Weinend) Ich wusste nicht wohin, denn wenn ich auch heimgekommen wäre, so hätte ich auch erst um ein Nachtlager herumbitten müssen, da dachte ich, ich wolle lieber bei Schwander bleiben so lange es gehe."

Angst vor den Eltern, die mit einem weiteren Kind belastet würden - denn sie waren es, die für den Säugling sorgen mussten, während die Frau arbeitete - war ein weiterer häufig genannter Grund für die Verheimlichung.

Dass dann auch die Geburt allein stattfand, war in den wenigsten Fällen beabsichtigt und geplant. Die Aussagen und das Verhalten der Frauen lassen solches kaum erkennen. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass viele Frauen vorhatten, zum Gebären Basel zu verlassen, dass sie jedoch von der Niederkunft überrascht wurden, was bei der harten Arbeit, die sie verrichteten, nicht erstaunt. Die 29-jährige Katharina G. erklärte so ihre Frühgeburt:

"...denn ich dachte nicht, es werde so früh kommen, nur durch das strenge Schaffen kam es so schnell."

Die meisten Kinder starben nicht in der Folge direkter Gewaltanwendung, sondern wegen Nachlässigkeit und mangelnder Pflege gleich nach der Geburt. Manche Frauen hofften wohl, das Kind werde nicht überleben und verhielten sich passiv. Solches Nichtstun war im Selbstverständnis der Frauen aber kein Delikt, sie überliessen lediglich den Entscheid über Leben und Tod des Kindes dem Schicksal. Wenn wir uns die Umstände vorstellen, unter denen geboren wurde - ganz allein, oft nachts in einer kalten Kammer - ist es nicht erstaunlich, dass viele Säuglinge starben. Häufig fanden die Geburten auch auf dem Abtritt oder dem Nachthafen statt. Eine solche Geburt wurde wie ein Kotabgang erlebt, als kurzer Unterbruch des normalen Tagesablaufs, wie folgende Aussage deutlich zeigt:

"Abends um 6 Uhr kamen die Schmerzen: um 1/2 7 Uhr ging ich auf den Abtritt und blieb 1/2 Stunde drauf. Da ist das Kind von mir gegangen und hinunter gefallen; gleich nachher auch die Nachgeburt. Dann habe ich den Küchenboden aufgewaschen und Holz auf der Eisenbahn geholt und bin um 9 Uhr ins Bett und habe den anderen Morgen um 7 Uhr Kaffee gemacht."

Bei einer Geburt auf dem Abtritt musste die Frau ihr Kind nicht ansehen, es ging von ihr, ohne dass sie es direkt wahrnehmen musste.(10)

Auch Frauen, die im Bett gebaren, versuchten, das Kind nicht als Lebewesen wahrzunehmen und vermeidten jeden Kontakt. Sie sahen es nicht an, legten es im Dunkeln unter eine Matratze oder eine Kiste. Ich sehe in diesem Handeln weniger den Versuch, die Kinderleiche zu verstecken, sondern vielmehr das Bemühen, den Säugling so schnell wie möglich aus dem Blickfeld zu schaffen, um seine Existenz nicht wahrnehmen zu müssen. So blieben die Leichen mehrere Wochen an diesen Orten. Die Frauen getrauten sich nicht oder "vergassen", das tote Kind endgültig wegzubringen. Diese Frauen hatten weder zu ihren ungeborenen noch zu ihren lebenden Kindern eine emotionale Beziehung, wie man sie heute für

normal erachtet.(11) Ihre Lebensumstände liessen solches nicht zu. Die Arbeitszeiten in der Fabrik, die ständige Verfügbarkeit, die eine Dienstmagd garantieren musste, machten es unmöglich, ein Kind bei sich zu behalten. So lebten die Kinder, welche die Frauen bereits geboren hatten, fast alle getrennt von ihren Müttern bei den Grosseltern oder fremden Leuten, die gegen ein Kostgeld das Kind aufzogen.

Nur in wenigen Fällen (7 von 26) wurde das Neugeborene gewaltsam - meist durch ersticken - getötet. Die von den Müttern dafür angeführten Gründe bewegen sich auf zwei Ebenen: einerseits die schlechte soziale Situation, die Armut der Frauen, die durch ein weiteres Kind noch schlimmer geworden wäre, andererseits die Angst vor der Strafe, Beschimpfung und Schadenfreude der Umwelt. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass die aktive Tötung eines Kindes im allgemeinen nicht vorgeplant war, sondern das Ergebnis verschiedener, zum Teil zufälliger Umstände während und nach der Geburt.

Im Zweifel gegen die Angeklagte

Für das Urteil spielten die Motive kaum eine Rolle, v.a. materielle Gründe liessen die Richter absolut nicht gelten. Folgender Verhörausschnitt zeigt deutlich, wie hier zwei Realitäten und Wertsysteme aufeinanderprallten:

Antwort: "Sie ist mir aber noch 11 Fr. schuldig, und Jungfr. Schneider 4." (fängt an zu weinen)
Frage: "Warum weint ihr?"
Antwort: "Weil man so schwer das Geld verdient."
Frage: "Weint lieber über euer Pflichtvergessen und Benehmen gegen das Kind."

Für den Untersuchungsrichter wäre es natürlicher, die Angeklagte würde um ihr totes Kind trauern, als um ihre verzweifelte materielle Situation. Zudem wird eine disziplinierende Funktion des Gerichts spürbar. Dem Verhörführer war es ein Anliegen, den

Frauen ihre Schuld, die sie selber nicht empfanden, begreiflich zu machen und Reuebekennenisse zu erhalten.

Wie sehr Reue erwartet wurde, zeigt der Fall der 20-jährigen Katharina K., wo der Verhörführer sich mehrmals empört über ihre scheinbare Gleichgültigkeit:

"...zuletzt erklärte sie gleichgültig, ohne Tränen noch Reue..."

"...und hier wo die Mutter Alles und nur Alles unterlassen hat, was dem Kind das Leben hätte erhalten können, und wo sie über den Tod des Kindes nicht einen Seufzer ausstösst, nicht eine Träne weint."

"Und wenn sie bei der Entdeckung nur noch gerufen hätte, ach mein Kind! dann liesse sich vielleicht noch ein Zweifel haben; Aber selbst dieses nicht,..."

Frauen, die nicht bereuten, konnten auf jeden Fall nicht mit mildernden Umständen rechnen.

Eine der Hauptaufgaben des Gerichts war festzustellen, ob das Kind nach der Geburt noch gelebt hatte, ob also eine Kindstötung vorlag. Die Gerichtsmedizin prüfte das mittels der sehr problematischen und bereits damals umstrittenen "Lungenprobe": Die Lunge des Kindes wurde ins Wasser gelegt, wenn sie obenauf schwamm, hatte das Kind geatmet und gelebt, sank sie zu Boden, war das Kind bereits tot zu Welt gekommen. Je nachdem, wie dieser "wissenschaftliche" Test ausfiel, wollte man von den Frauen ein Geständnis erhalten. Im Normalfall war dieser Befund ausschlaggebend für das Urteil, egal was die Angeklagte für Aussagen machte. Nur gerade in einem Fall wurde das Resultat der Lungenprobe angezweifelt, da nämlich, wo die Frau aussagte, sie hätte ihr Neugeborenes schreien gehört, die Lungenprobe jedoch die Geburt eines toten Kindes festgestellt hatte. Hier, wo die gerichtsmedizinische Untersuchung die Angeklagte entlastete, wurde deren Gültigkeit in Zweifel gezogen. Wie dieser Fall zeigt, nahm das Gericht meistens den für die Angeklagte ungünstigeren Fall an.(12)

Kein Lebensraum für ledige Frauen

Rund um das Delikt der Kindstötung werden zwei im 19. Jahrhundert geltende Grundsätze bürgerlicher Familienpolitik sichtbar: Einschränkung der Heiratserlaubnis und Bestrafung unehelicher Schwangerschaft.

Heiraten durfte nur, wer sich und seine Familie versorgen konnte, und bei dem nicht die Gefahr bestand, eines Tages dem Gemeinwesen zur Last zu fallen. Bei den damaligen Löhnen bedeutete das quasi ein Heiratsverbot für grosse Teile der Unterschichten. Es wurden aber auch keine anderen Formen des Zusammenlebens geduldet, und uneheliche Schwangerschaft wurde bestraft.

Begründet wurde die Anzeigepflicht unehelicher Schwangerschaft mit der Gefahr von Kindstötungen.(13) Wenn die Schwangerschaft einer ledigen Frau bekannt war, so argumentierten die Gesetzgeber, hatte sie ihre Ehre bereits verloren und würde ihr Kind nicht mehr töten. Dieses Gesetz, das den Kindermord verhindern und das Leben des Neugeborenen schützen sollte, bewirkte oft genau das Gegenteil: Um der Bestrafung zu entgehen, versuchten ledige Schwangere häufig, ihren Zustand zu verbergen, und kamen alleine nieder, was in manchen Fällen zum Tode des Kindes führte. Längst nicht alle Frauen meldeten ihre Schwangerschaft beim Ehegericht. Ein Grossteil wurde von der Polizei, Hebammen und Pfarrern verzeigt. Ledige Frauen unterstanden einer strengen sozialen Kontrolle. Dienstherrschaft, Logis-VermieterInnen, NachbarInnen und ArbeitskollegInnen wachten genauestens über Körperumfang und Verhalten lediger Frauen, und jede Veränderung führte zum Verdacht einer verheimlichten Schwangerschaft.

Es war also sicher nicht einfach, eine Schwangerschaft über längere Zeit zu verheimlichen, besonders bei den geschilderten engen Wohnverhältnissen. Dass dabei auch Tricks angewandt wurden, zeigt der Fall der 26-jährigen Maria M. Diese Fabrikarbeiterin

wurde von Arbeitskolleginnen und vom Arbeitgeber der Schwangerschaft beschuldigt, die sie selber immer wieder abstritt. Um den Verdächtigungen und aufdringlichen Fragen ein Ende zu bereiten, wollte sie sich einen Hebammenschein besorgen, der bestätigen sollte, dass sie nicht schwanger war. Zu diesem Zwecke schickte sie ihre Schwester Verena M. zur Hebamme, die sich unter falschem Namen untersuchen liess.

Der Bewegungsraum lediger Frauen war in dieser Zeit stark eingeschränkt. Gesetze, Reglemente und die soziale Kontrolle der Umwelt liessen ihnen wenig Möglichkeiten zur Lebensgestaltung. Alles was die Frauen hatten, war ihre Arbeitskraft, die sie, um überleben zu können und eine Daseinsberechtigung zu haben, ständig in fremde Dienste stellen mussten. Deshalb waren die Frauen auch extrem abhängig von ihrer Arbeitsfähigkeit, Gesundheit und Kraft. Der Verdienst aus ihrer Arbeit reichte oft nur gerade zur Sicherstellung des eigenen Lebens. Fürs Heiraten blieb nichts übrig. Da die Ehe die einzige von der Gesellschaft akzeptierte Form des Zusammenlebens mit einem Mann war, verwehrte man diesen Frauen jedes Recht auf Liebe und Sexualität mit Männern. Es war kein Raum vorhanden für Gemeinsamkeit, Geselligkeit und Vergnügen, solches wurde den Frauen als Leichtfertigkeit und Unsittlichkeit zur Last gelegt.

Es war die Abhängigkeit von solchen Arbeits- und Lebensbedingungen, von Gesetzen und Normen, von eingeschränkten Möglichkeiten überhaupt, welche die Frauen in die Situation brachte, eine uneheliche Schwangerschaft zu verheimlichen, was in manchen Fällen zur Kindstötung führte.

Anmerkungen

1. Criminalgerichtsakten 1-454, 1798-1875 und Appellationsgerichtsakten 1-73, 1495-1874, beide im Staatsarchiv Basel-Stadt. Alle Zitate ohne Anmerkungen beziehen sich auf diese Quellen.
2. Dieser Aufsatz basiert auf meiner Lizentiatsarbeit, Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft / Kindstötung : Frauen vor dem Basler Kriminalgericht 1845 - 1862, Basel 1983.
3. Criminalgesetzbuch für den Kanton Basel, Basel 1821.
4. Vgl. Dirk Blasius, Kriminalität und Alltag, Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jh., Göttingen 1978.
5. Vgl. dazu auch Annamarie Ryter, Abtreibung in Basel: Hilfe unter Frauen oder lohnendes Geschäft?, in: Regina Wecker und Brigitte Schnegg, (Hg.), Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz, Sonderausgabe von Vol. 34, 1984, Nr. 3 der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte, pp. 431-438.
6. Vgl. Regina Schulte, Dienstmädchen im herrschaftlichen Haus, Zur Genese ihrer Sozialpsychologie, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 41, Jg. 1978, pp. 879-920.
7. Zu den Heiratsbeschränkungen in der Schweiz, vgl. Martin Schaffner, Die Basler Arbeiterbevölkerung im 19. Jh., Beiträge zur Geschichte ihrer Lebensformen, Basel und Stuttgart 1972, pp. 65ff. Zu den Heiratsbeschränkungen in Deutschland vgl. Antje Kraus, Antizipierter Ehesegen im 19. Jh. Zur Beurteilung der Illegitimität unter sozialgeschichtlichen Aspekten, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 66, 1979, pp. 174-215.
8. Vgl. Beat Weber, Die Kindsmörderin im deutschen Schrifttum von 1770-1795, Bonn 1974.
9. Ehegerichtsordnung für den Kanton Basel-Stadttheil, Basel 1837.
10. Vgl. Regina Schulte, Kindsmörderinnen auf dem Lande, in: H. Medick/D. Sabean (Hg.), Emotionen und materielle Interessen, Göttingen 1984, pp.113-142.
11. Vgl. Carola Lipp, Dörfliche Formen generativer und sozialer Reproduktion, in: Wolfgang Kaschuba/Carola Lipp, Dörfliches Ueberleben, Tübingen 1982, pp.287-598, und Elisabeth Badinter, Die Mutterliebe, Geschichte eines Gefühls vom 17. Jh. bis heute, München 1981.

12. Nicht überall urteilte das Gericht so streng. Vgl. Robert Roth, *Juges et médecins face à l'infanticide à Genève au XIX^e siècle*, in: *Gesnerus 34, Vierteljahresschrift*, hg. v. Schweizerische Gesellschaft für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften, Aarau 1977, pp. 113-128.
13. Jost Weber, Das Recht der unehelichen Geburt in der Schweiz, Zürich 1860.